

SATZUNG
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Stadt Bad Münstereifel
vom 11. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), und des § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Beitrages

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereit gestellten Einrichtungen und Anlagen, sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und zur Abgeltung der durch den Fremdenverkehr gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile, einen Fremdenverkehrsbeitrag (im Folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der auf das Fremdenverkehrsbeitragsaufkommen entfallende Deckungsanteil am beitragsfähigen Gesamtaufwand beträgt maximal 75%; den Rest trägt die Stadt mit Rücksicht auf den Vorteil für die Allgemeinheit.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 2
Kreis der Beitragspflichtigen

- (1) Der Beitrag wird von allen selbstständig erwerbstätigen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Beitragspflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, dann haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von dem Beitrag nach § 2 sind befreit:

1. Der Bund, das Land, der Kreis, der Landschaftsverband und die Stadt Bad Münstereifel, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
2. Altenpflegeheime,
3. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuerzahlung befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus geht, so sind sie insoweit beitragspflichtig.

§ 4

Beitragsmaßstab und Ermittlungsgrundsätze

- (1) Bei der Berechnung der Beiträge ist von denjenigen Mehreinnahmen auszugehen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet erwachsen. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt, der durch Anwendung eines Vorteilssatzes (Anlage 1 der Satzung) auf den steuerbaren Umsatz ermittelt wird.
- (2) Der Vorteilssatz wird unter Berücksichtigung insbesondere von Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, von Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume und von Betriebsweise sowie Zusammensetzung des Kundenkreises durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Die Höhe des Vorteilssatzes wird im Rahmen der in Anlage 1 festgelegten Sätze bemessen und unterteilt sich in drei Zonen.

Zur Zone 1 gehört die Kernstadt Bad Münstereifel

Zur Zone 2 zählen Arloff, Kirspenich, Iversheim, Eicherscheid und Schönau

Zur Zone 3 gehört das übrige Stadtgebiet.

- (3) Bei der vorübergehenden Vermietung von Privatquartieren (Wohnungen oder Zimmer) bestimmt sich der Beitrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach der Zahl der Betten im Erhebungszeitraum.

§ 5

Festsetzung des Beitrages

- (1) Für die Festsetzung des Beitrages für den Erhebungszeitraum nach § 9 Abs. 1 ist der steuerbare Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) des Vorvorjahres maßgebend. Der steuerbare Umsatz wird der Stadt von dem zuständigen Finanzamt gemäß § 31 Abgabenordnung mitgeteilt und/oder durch den Beitragspflichtigen selbst der Stadt angezeigt. Steht der steuerbare Umsatz des Vorvorjahres zum Zeitpunkt der Beitragserhebung noch nicht fest, wird auf der Grundlage des zuletzt feststehenden steuerbaren Umsatzes eine Vorauszahlung erhoben. Bei fehlender Umsatzsteuerpflicht gilt die Summe der Einnahmen.
- (2) Es wird davon abgesehen, einen Beitrag festzusetzen oder zu erheben, wenn der Beitrag 10,00 € nicht übersteigt.

§ 6**Festsetzung des Beitrages bei Aufnahme der Tätigkeit**

- (1) Wurde im Vorvorjahr eine beitragspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt, so ist der steuerbare Umsatz des Vorjahres maßgebend.
- (2) Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der steuerbare Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, so ist der Festsetzung des Beitrages der steuerbare Umsatz des laufenden Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Der steuerbare Umsatz für das Jahr der Tätigkeitsaufnahme wird von der Stadt ermittelt.

§ 7**Erstattung des Beitrages bei Aufgabe der Tätigkeit**

Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraumes wird der zu viel entrichtete Beitrag innerhalb eines Monats nach der Aufgabe erstattet.

§ 8**Höhe des Beitrages**

- (1) Der Beitragssatz beträgt 0,5 v.H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1.
- (2) Für die vorübergehende Vermietung von Privatquartieren (Wohnung oder Zimmer) nach § 4 Abs. 3 beträgt der Beitrag abweichend von dem Abs. 1 je Fremdenbett und Jahr 15,00 €.

§ 9**Erhebungszeitraum**

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 10**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 9.
- (2) Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes entsteht abweichend von Abs. 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Erhebung des Beitrages erfolgt in diesem Falle erst am Ende des Jahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen wird.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Stadt die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit mitzuteilen und auf Anforderung bzw. Nachfrage die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.
- (2) Die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 haben die Zahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.
- (3) Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten nach dieser Satzungsnorm zuwider gehandelt, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsberechnung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend § 162 Abgabenordnung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

In Kraft zum 01.01.2015

- 1 **Anlage 1**, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 27.03.2015

Anlage 1, *1. Änderungssatzung vom 24. März 2015

Berufsgruppe	Vorteilssätze in % (§ 4 Abs. 2)		
	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Gesundheitswesen u. Körperpflege			
Apotheken	5	5	5
Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte	2	2	2
Friseur-, Kosmetikgeschäfte	5	5	5
Masseure, Schönheitspflege	5	5	5
Optiker	5	5	5
Saunabetriebe	5	5	5
Handwerk, Bauwirtschaft			
Architekten und Ingenieure	5	5	5
Baugeschäfte, Baumaterialienhandel, Bauunternehmen	5	5	5
Bauträger von Ferienwohnungen oder -häusern	60	60	60
Bildhauer, Kunstwerkstätten	5	5	5
Blitzschutzbau	5	5	5
Dachdecker	5	5	5
Elektroinstallateure	5	5	5
Fliesen-, Fußboden-, Parkett, Plattenleger	5	5	5
Garten-/Landschaftsbauer	5	5	5
Glaser, Fensterbauer	5	5	5
Gerüstbauer	5	5	5
Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation	5	5	5
Maler-, Anstreicher-, Lackierbetriebe	5	5	5
Ofenbauer	5	5	5
Sattler, Polsterer	5	5	5
Sägewerke	5	5	5
Schneider	5	5	5
Schornsteinfeger	5	5	5
Schreiner-, Tischler	5	5	5
Steinmetze	5	5	5
Stuckateure, Verputzerei	5	5	5
Schlosser, Schmiede	5	5	5
Schuhmacher	5	5	5
Unternehmen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen	5	5	5
Zimmerer, Holzbauer, Innenausbauer	5	5	5
Freizeit-, Unterhaltungs-, sonstige Dienstleistungen			
Bewachungsgewerbe	5	5	5
Brandschutz, Vertrieb von Brandschutzartikeln	5	5	5
Busunternehmen	2	2	2
Büroservice, Schreibservice	5	5	5
Chemische Reinigungen, Wäschereien	15	15	15
Druckereien und Verlage	5	5	5
Fahrschulen	3	3	3
Zweirad-, Fahrzeugverleih, Mietwagen	10	10	10
Fitnesscenter, Fitnesstrainer, Tanz- und Aerobicstudio	3	3	3
Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	3	3	3
Grafiker, Designer	20	20	20
Hausmeisterdienste, Hausverwaltung	5	5	5
Heißmangelbetriebe	5	5	5
IT – Unternehmen	5	5	5
Konzertveranstalter	10	10	10
Museen und Ausstellungen	50	50	50
Partnerschaftsvermittlung	3	3	3
Postagentur	5	5	5
Rechtsanwälte, Notare	2	2	2
Reisebüros	5	5	5

Berufsgruppe	Vorteilssätze in % (§ 4 Abs. 2)		
	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Reiseveranstalter, Kutschfahrtbetriebe	30	30	30
Reitställe	30	30	30
Spiel- und Musikautomatenaufsteller	30	30	30
Spielothek, Spielcasino	30	30	30
Stadtführer	80	80	80
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater	5	5	5
Strom-, Wasser- und Gasversorgungsunternehmen	5	5	5
Tankstellen	15	10	5
Taxiunternehmen	20	20	20
Telekommunikationsunternehmen	5	5	5
Werbebüros, Schildermacher	5	5	5
Ver- und Entsorgungsbetriebe	15	15	15
Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen	15	10	5
Einzelhandel, Waren, Stoffe			
Andenken- und Antiquitätengeschäfte, Geschenkartikel	40	20	10
Banken, Sparkassen und Versicherungen	5	5	5
Bau- und Heimwerkermarkt	10	10	10
Blumen-/Pflanzenhandel, Floristik	25	20	15
Discounter	40	20	10
Drogerien	25	10	5
Elektrogerätehandel	5	5	5
Fahrrad- und Motorradhandel	5	5	5
Fischereigerätehandel	10	10	10
Fotogeschäfte und Fotografen	5	5	5
Futter- und Düngemittelhandel, Gartenbedarf	5	5	5
Getränkhandel	5	5	5
Haus- und Küchengerätehandel	5	5	5
Immobilienhandel	5	5	5
Kaufhäuser	40	20	10
Kfz-, Zubehör-, Reifenhändler	5	5	5
Kfz-Reparatur, -Elektronik, -Lackierung	5	5	5
Kioskbetreiber	40	20	10
Kohlen-, Heizöl-, Diesel-, Treibstoffhandel	2	2	2
Kunsthandel	20	10	5
Lack- und Farbenhandel	5	5	5
Landmaschinen-, Flurförderfahrzeuge-, Kleingerätehandel u. -reparatur	5	5	5
Landwirtschaftliche Betriebe	5	5	5
Musikgeschäfte, Videotheken	5	5	5
Uhren- und Juweliergeschäfte	60	40	20
Radio- und Fernsehgerätehandel	5	5	5
Schreibwaren-, Zeitschriften- und Buchhandel	40	20	10
Schuhgeschäfte	60	40	20
Spielwarenhandel	40	20	10
Sportgeschäfte und Sportgeräteverleiher	10	10	10
Süßwaren-, Konfekthandel	60	40	20
Tabakwaren, Spirituosenhandel, Zeitungsverkauf	40	20	10
Textilhandel, Modehäuser, Boutiquen, Lederwarenhandel	60	40	20
Vollsortimenter	40	20	10
Weinhandel	25	20	10
Gastronomie, Lebensmittelhandel			
Bäckereien	25	15	10
Cafes und Konditoreien	60	40	20
Eisdielen	60	40	20
Restaurant, Speisegaststätte	60	40	20

Berufsgruppe	Vorteilssätze in % (§ 4 Abs. 2)		
	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Imbissstätte	60	40	20
Lebensmitteleinzelhandel, Obst- und Gemüse	10	10	10
Metzgereien	10	10	10
Speisebetriebe, Partyservice, Catering	45	30	15
Tanz-, Vergnügungsort, Bar, Discothek	30	20	10
Unterkunft			
Campingplätze	90	70	50
Erholungs-, Ferienheime und Jugendherbergen	60	40	20
Hotel, Gasthof, Pension, einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb	80	60	40
Vermietung von Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser (gewerblich)	80	60	40
Wohnmobilstellen	90	70	50

Hinweis: Informationsblatt zum Fremdenverkehrsbeitrag siehe Seite 8

Informationsblatt zum Fremdenverkehrsbeitrag



Allgemeines

Allen als Kurort anerkannten Gemeinden eröffnet der nordrheinwestfälische Landesgesetzgeber in § 11 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW die Möglichkeit, per Satzung einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben. Dieser soll einen Teil der im Stadtgebiet Bad Münstereifel jährlich anfallenden Aufwendungen im Tourismusbereich von rund 400.000 € decken. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird als Jahresbeitrag einmal jährlich erhoben. Den Satzungstext finden Sie unter www.bad-muenstereifel.de

Berücksichtigung des Vorteils aus dem Fremdenverkehr

Da der Fremdenverkehrsbeitrag die Kosten der Fremdenverkehrsförderung teilweise decken soll, ist bei der Ermittlung des jeweils zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeitrages der Grad des gebotenen Vorteils zu berücksichtigen, den der Beitragspflichtige hat.

Dementsprechend richtet sich die Höhe des Beitrages u.a. danach, wie stark der einzelne Beitragspflichtige vom Fremdenverkehr profitieren kann.

Berücksichtigung eines städtischen Anteiles

Aus der Rechtsprechung zum Fremdenverkehrsbeitragsrecht ergibt sich, dass jede Gemeinde, die einen Fremdenverkehrsbeitrag erhebt, einen sogenannten Eigenanteil aus "allgemeinen Deckungsmitteln" tragen muss. Dies bedeutet, dass nicht die Gesamtaufwendungen der Fremdenverkehrsförderung auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages bringt die Stadt Bad Münstereifel dementsprechend 25% des Gesamtaufwandes selbst auf, da die Fremdenverkehrsförderung nicht allein den Gewerbetreibenden und Freiberuflern besondere Vorteile bietet, sondern auch den örtlichen Einwohnern zu Gute kommt.

Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages ist entsprechend der Vorteile zu bemessen, die einem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen; anerkannter Maßstab ist der steuerbare Umsatz, ersatzweise die Summe der Einnahmen, multipliziert mit den in der Satzung festgesetzten Vorteilssätzen und dem Beitragssatz.

Umsatz: Ist der im Erhebungsgebiet erzielte steuerbare Umsatz (§ 1 des Umsatzsteuergesetzes UStG), ersatzweise die Summe der Einnahmen. Grundsätzlich werden die Umsätze des Vorvorjahres zu Grunde gelegt, bei Aufnahme oder Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres, die Umsätze des jeweiligen Erhebungsjahres.

Vorteilssatz: Beschreibt den fremdenverkehrsbedingten Anteil am Umsatz.

Messbetrag: Errechnet sich durch Multiplikation des Umsatzes mit dem Vorteilssatz. Er zeigt den besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Fremdenverkehr geboten wird.

Beitragssatz: Durch Multiplikation des Beitragssatzes mit dem Messbetrag errechnet sich der zu zahlende Fremdenverkehrsbeitrag. Der Beitragssatz ist abhängig von der jährlichen Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen und von dem zu deckenden Aufwand. Er ist für alle Beitragspflichtigen gleich hoch und wird in der Satzung festgelegt.

Der konkret zu zahlende Fremdenverkehrsbeitrag berechnet sich wie folgt:

Umsatz x Vorteilssatz = Messbetrag

Messbetrag x Beitragssatz = Fremdenverkehrsbeitrag

Erklärung zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die erzielten Umsätze bzw. Einnahmen im vorgenannten Sinne sind jährlich unter Beifügung geeigneter Umsatz- bzw. Einnahmenachweise anzugeben. Es ist grundsätzlich die Summe aller im Vorvorjahr erzielten Umsätze bzw. Einnahmen einzutragen; nicht der Betriebsgewinn!

Was geschieht, wenn die Umsätze nicht gemeldet werden?

Wenn die erforderlichen Umsatzzahlen bzw. Einnahmen nicht abgegeben werden, erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel eine Schätzung. Die Schätzung orientiert sich an Umsatzzahlen bzw. Einnahmen ähnlicher Betriebe bzw. ausgeübter Tätigkeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Schätzung zu Ihren Ungunsten ausfällt.

Fälligkeit des Fremdenverkehrsbeitrages

Der Beitrag wird gem. § 13 der Satzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bitte zahlen Sie fristgerecht um weitere Kosten (Mahngebühren u.ä.) zu vermeiden.